

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3130K – RECHTSSCHUTZ GESUNDHEITSBERUFE – BEREICH FAMILIE

VERSICHERT GELTEN FOLGENDE RECHTSSCHUTZ-BAUSTEINE

1. Rechtsschutz aus Familienrecht

Rechtsschutz aus Familienrecht gemäß Artikel 25 ARB.

Abweichend von Artikel 25.2.2 ARB übernimmt der Versicherer auch Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 25.2.2 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.

2. Rechtsschutz aus Erbrecht

Rechtsschutz aus Erbrecht gemäß Artikel 26 ARB.

Abweichend von Artikel 26.2.2 ARB übernimmt der Versicherer auch Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 26.2.2 ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.

3. Pflege-Rechtsschutz

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst für die bedingungsgemäß versicherten Personen (Artikel 5 ARB) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten über Pflegegeld. Artikel 21 ARB findet sinngemäß Anwendung.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die Eltern des Versicherungsnehmers bzw. des mitversicherten Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners, sofern für sie Pflegebedarf gegeben ist, auf folgende Bausteine:

3.2.1 Pflege-Rechtsschutz:

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in gerichtlichen Verfahren wegen Streitigkeiten über Pflegegeld. Artikel 21 ARB findet sinngemäß Anwendung.

3.2.2 Beratungs-Rechtsschutz in Pflegesachen:

Die Leistungen des Versicherers sind mit 0,25 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt. Artikel 22 ARB findet sinngemäß Anwendung.

3.2.3 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz in Pflegesachen:

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem Vertrag über die Pflege der versicherten Person einschließlich einem Vertrag mit der Pflegeeinrichtung bzw. dem Seniorenheim. Artikel 23 ARB findet sinngemäß Anwendung.

3.2.4 Versicherungsvertrags-Rechtsschutz in Pflegesachen:

Abweichend von Artikel 7.4.4 ARB besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen privater Pflegeversicherungen in gerichtlichen Verfahren. Als Versicherungsfall gilt das Ereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet. Artikel 23 ARB findet sinngemäß Anwendung.

Der Versicherungsschutz für die Eltern gilt subsidiär, d. h. eine Entschädigung wird nur erbracht, sofern aus keiner anderen Versicherung eine Leistung verlangt werden kann.

3.3 Leistungsumfang:

Die Leistung des Versicherers beträgt – mit Ausnahme des Beratungs-Rechtsschutzes in Pflegesachen gemäß Pkt. 3.2.2 – 2,5 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode.

3.4 Wartefrist:

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

3.5 Zeitlicher Risikoausschluss:

Wird der Versicherungsschutz aus diesem Baustein in Anspruch genommen, besteht für weitere Versicherungsfälle, die innerhalb der nächsten 24 Monate eintreten, kein Versicherungsschutz.

4. Scheidungs- und Trennungsmediation

4.1 Versicherungsumfang:

4.1.1 In Erweiterung von Artikel 25 ARB besteht Versicherungsschutz für die Übernahme der Kosten der Mediation zur Regelung der Belange der gemeinsamen Kinder im Zuge einer Scheidung bzw. Trennung des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners.

4.1.2 In Erweiterung von Artikel 25 ARB besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Außerstreitsachen erster Instanz, sofern es sich um Streitigkeiten betreffend Unterhalt von Kindern des Versicherungsnehmers handelt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsfall nicht während der Anhängigkeit des Ehescheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahrs nach dessen rechtskräftigem Abschluss bzw. innerhalb eines Jahrs nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern der unehelichen Kinder eingetreten ist.

Bei Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bzw. des Auslösungsverfahrens oder der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits anhängig waren, und damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

4.2 Leistungsumfang:

Die Leistung des Versicherers ist mit 1 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.

4.3 Wartefrist:

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

4.4 Zeitlicher Risikoausschluss:

Wird der Versicherungsschutz aus diesem Baustein in Anspruch genommen, besteht für weitere Versicherungsfälle, die innerhalb der nächsten 24 Monate eintreten, kein Versicherungsschutz.